

DANZIGER WIRTSCHAFTS-ZEITUNG

Mit den Beigaben:
Mitteilungen der Amtsstelle der Industrie-, Handels- und Gewerbekammer. Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung. Danziger Juristen-Zeitung

Herausgeber: Dr. Br. Heinemann :: Schriftleiter: Dr. Chrzan

14. Jahrgang | **Nr. 9** | 2. März 1934

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet im In- und Ausland durch die Post bezogen pro Monat 3.—Dg., unter Kreuzband nach Polen 11,— Dg. und dem Ausland 12,— Dg pro Quartal. — Einzelnummer 1,— Dg. Nachdruck nur mit Qnellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Chrzan; für Inserate und Geschäftliche Mitteilungen: Bruno Gülsdorff, Jopengasse 65, II

So muß es bleiben!



Spenden für das Winterhilfswerk

Freie Stadt Danzig

durch Postscheckkonto Nr. 662
oder Konto Nr. 6805 bei der
Sparkasse der Stadt Danzig.

Das Leistungsprinzip im Wirtschaftsleben.

Der Liberalismus des 19. Jahrhunderts erstrebte freies Messen der Wirtschaftskräfte auf Grund der von ihm vorausgesetzten Gleichheit der Menschen. Grundsätzlich wurde in ihm die Ungebundenheit des einzelnen Wirtschafters gesichert und nur dort sah sich der Gesetzgeber zu Eingriffen in die freie Konkurrenz mehr gezwungen als berechtigt und verpflichtet, wo diese Freiheit schwere Mißbräuche zeitigte. Aber in der Wirklichkeit des wirtschaftlichen Handelns bestand seit Jahren schon die Ungleichheit der Kräfte, so daß die garantierte Freiheit tatsächlich nur den stärkeren Gliedern des Wirtschaftskörpers zu gute kam. Schon die Entwicklung des Wettbewerbs in seiner gesetzlichen Regelung zeigte deutlich, daß das liberale Prinzip in ihm auf die Dauer nicht ohne Einschränkung und ohne Beziehung zu den übrigen Gliedern des Wirtschaftskörpers verwirklicht werden konnte. Den isolierten Einzelnen gibt es eben nur im Raume der voraussetzungslosen Theorie. Bestand anfangs außerhalb des BGB. keinerlei Norm, so machte sich bald das Bedürfnis nach einer gesetzlichen Spezialregelung bemerkbar. So entstand dann das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. 6. 1909. Vor dem Weltkriege reichte dann diese Regelung im großen und ganzen völlig aus, da im Wirtschaftsleben infolge der dauernden Aufwärtsbewegung der Konjunktur und seiner Saturiertheit stärkere Erschütterungen nicht eintraten und daher Auswüchse des Konkurrenzkampfes im wesentlichen vermieden wurden. Zudem hatten die Organisationen wirtschaftlicher und beruflicher Art die atomisierte Konkurrenz in eine erträglichere Kampfesweise nach bestimmten Regeln verwandelt, so daß die äußersten Auswirkungen des konsequent durchgeführten wirtschaftlichen Liberalismus erspart blieben.

Die schweren wirtschaftlichen Erschütterungen der Nachkriegszeit mit dem heftigen Ringen eines jeden um seine nackte Existenz förderten nun aber alle Auswüchse des Wettbewerbs zu Tage. Es zeigte sich bald mit erschreckender Klarheit, daß die ungehemmte Konkurrenz schon deswegen nicht mehr tragbar war, weil sie beispielsweise allein schon auf den Warenmärkten durch Gefährdung der angelegten Kapitalien in den sich schnell vergrößernden Unternehmungen den Geschäftsinhabern erheblichen Schaden brachte, und zahlreiche andere bisher gesunde Existenzen vernichtete. Man erkannte immer deutlicher, daß das soziale Element im Wettbewerb nicht genügend stark, die Verbraucherschaft nicht ausreichend diszipliniert und der ehrbare Kaufmann nicht zahlreich genug vertreten war, um der Entartung im geschäftlichen Leben eine Schranke zu setzen.

Wurden auch zahlreiche Mißbräuche und Auswüchse des Wettbewerbswesens von einem nicht unbedeutenden Teil der Kaufmannschaft abgelehnt, so sahen sie sich doch schließlich gezwungen, sich dieser Machenschaften gleichfalls zu bedienen, wollten sie nicht in dem ihnen von skrupelloseren Geschäftsleuten aufgezwungenen Kampfe unterliegen. Aber alle Bestrebungen der ehrbaren Kaufmannschaft, sei es durch Aufstellung von Richtlinien innerhalb ihrer Verbände, sei es durch die Tätigkeit der von ihnen bei den Handelskammern errichteten Einigungsämter, wieder geordnete und faire Verhältnisse in den Wettbewerb hineinzubringen, wären wohl schließlich doch noch fehlgeschlagen, wenn sich nicht der Staat zu gesetzlichen Eingriffen entschlossen hätte, um der immer mehr um sich greifenden Verwirrung im Geschäftsleben Einhalt zu bieten. Besonders die Nachkriegsjahre führten deutlich vor Augen, daß der Wettbewerb im geschäftlichen Verkehr nicht nur den engeren Kreis des Handels und der Produktion anging, sondern auch von schwerwiegenden Auswirkungen auf die Verbraucherschaft war. Der zügellose und skrupellose Kampf um den Kunden führte nicht nur zu einer brutalen Niederkämpfung des Mitbewerbers, sondern auch zu einer starken Spannung zwischen Käufer und Verkäufer.

Im Verlaufe dieser Entwicklung kam es dann schließlich zu allen den gesetzlichen Regelungen, wie Preisüberwachungen, die Rabatt- und Zugabegesetzgebung, die Untersagung des Gewerbebetriebes und anderes mehr. Hierzu gehört auch das reichsdeutsche Gesetz über die Wirtschaftswerbung, aber auch das Gesetz zum Schutze des Einzelhandels, welch letzteres im besonderen Maße eine Gesundung der mittelständischen Handels- und Handwerksbetriebe erstrebt.

Dieser Kampf, der an sich aufeinander angewiesenen Wirtschaftskreise mußte aber auch schon deshalb unterbunden werden, weil er sich zu einer schweren Schädigung des gesamten Volkswirtschaftskörpers auswuchs. Nicht nur Vernichtung von Kapitalwerten durch Fehlinvestitionen mit ihren Auswirkungen auf das Volksvermögen und den Arbeitsmarkt erheischte Abstellung, sondern es mußte auch eine Regelung hinsichtlich der richtigen Verwendung der von den Verbrauchern gemachten Ausgaben erfolgen. Man erkannte, daß Käufer und Verkäufer im Kreislauf des Wirtschaftslebens zusammengehören und aufeinander angewiesen sind, daß der eine den andern bedinge, ihn anspornen, fördern und erziehen könne, oder aber ihn zu demoralisieren, auszunutzen und seine Existenz zu vernichten vermag. Besonders die letzten Jahre des Kampfes gegen die Arbeitslosigkeit haben die außerordentliche volkswirtschaftliche Bedeutung und Verantwortung der Verbraucherkreise ans Licht gerückt. Auch der Käufer darf nicht lediglich egoistisch individualistisch denken, sondern er hat gegenüber der Volksgemeinschaft Pflichten bei der Arbeitsbeschaffung zu erfüllen. Eine andere Verpflichtung für ihn ergibt sich ferner daraus, daß er auf Grund seiner viel stärkeren Stellung dem Verkäufer gegenüber auch die Möglichkeit hat, in erheblicherem Maße auf die Gestaltung des Konkurrenzkampfes und auf die Einstellung des Verkäufers zum Verkaufsgeschäft einzuwirken. Umgekehrt hat aber auch der Verkäufer eine äußerst wichtige Funktion und Verpflichtung der Volksgemeinschaft gegenüber, indem er den Käufer zu sachgemäßen Ausgaben erziehen soll, insbesondere indem er in ihm den Sinn

für wirkliche Qualität und wertvolle Erzeugnisse erweckt, denn nur diese stellen eine Vermehrung des Volksvermögens dar, während Schleuderprodukte von Eintagsdauer in den allermeisten Fällen eine Verschleuderung und Vernichtung volkswirtschaftlicher Werte und damit eine Versündigung am Gesamtgut der Volksgemeinschaft bedeuten. Dieses Ziel wird erreicht werden, wenn es sich alle beteiligten Kreise zur Ehrenpflicht machen, das nationalsozialistische Prinzip der Leistung in die Wirklichkeit umzusetzen, das bedeutet aber einen Uebergang von der Preisbewertung zur Leistungsbewertung. Aber sinkender Preis muß zu sinkenden Leistungen führen, die dann eine Minderung der qualitativen Werte des Fabrikats mit sich bringen. Damit aber ist ein Rückschritt im rein wirtschaftlichen Leben angebahnt, der dann aber binnen kurzem wie die Zeit gelehrt hat, auch einen Rückgang der moralischen und kulturellen Werte nach sich zieht.

Ein Rückblick auf die vergangene Zeit führt deutlich vor Augen, daß Käufer und Verkäufer sich nicht feindlich gegenüberstehen sollen, sondern in der Schaffung neuer Werte zusammenstehen müssen. Die notwendige Steigerung der wirtschaftlichen Leistungen erwächst nur aus der engen und gegenseitigen Wechselwirkung zwischen Erzeugung und Verbrauch. **Nur die Schaffung neuer und höherer** Werte im Rahmen der Forderungen der allgemeinen Volkswirtschaft kann die Industrie und Wirtschaft erhalten und fördern. Die Zusammenarbeit zwischen Käufer und Verkäufer ist deshalb zugleich ein Appell an das Verantwortungsbewußtsein des Einzelnen gegenüber dem Wohl und Wehe seiner deutschen Volksgenossen. Dr. L.

Polens neue Zivil- und Handelsgesetzgebung.

Die neue polnische Zivil- und Handelsgesetzgebung gewinnt in Anbetracht der zu erwartenden Belebung und Vertiefung der deutsch-polnischen Beziehungen für Deutschland ein besonderes Interesse. Für Polen beruht die Bedeutung dieses umfassenden Gesetzgebungswerks darin, daß es einheitliche Rechtsnormen für das gesamte Staatsgebiet schafft und sie den Erfordernissen der Gegenwart anpaßt, während bisher in Polen eine durch das geschichtliche Schicksal des Landes bedingte Rechtszerrissenheit herrschte, die auf den lebenswichtigen Gebieten des bürgerlichen und geschäftlichen Verkehrs eine geradezu verwirrende Buntheit und Unübersichtlichkeit in der gesamten Gesetzgebung zur Folge hatte. Es bestanden nicht nur grundlegende Unterschiede zwischen den ehemaligen preußischen, österreichischen und russischen Teilgebieten, sondern innerhalb des letzteren selbst bestanden die größten Gegensätze zwischen dem ehemaligen „Kongreßpolen“ und denjenigen Teilen des ehemaligen russischen Kaiserreichs, die man in Polen als „Ostmarken“ (kresy wschodnie) zu bezeichnen pflegt und die teils durch den Rigaer Frieden zu Polen kamen, wie zum Beispiel Teile der früheren russischen Gouvernements Witebsk, Minsk, Podolien und Wolhynien, teils, wie Wilna und dessen Hinterland, ungefähr gleichzeitig einverleibt worden waren. An maßgebender Stelle war man sich natürlich dessen bewußt, daß die möglichst rasche Schaffung einer Rechtseinheit mit zu den dringendsten Staatsaufgaben gehörte. Trotz dieser Erkenntnis kam man in den Jahren des parlamentarischen Gezänks auch auf diesem Gebiete kaum über kümmerliche Flickarbeit hinaus. Erst nach dem Mai-Umsturz 1926 und der Machtübernahme durch Pilsudski kamen auch diese Arbeiten in Fluß; auf dem Gebiet der Strafgesetzgebung, des Straf- und Zivilverfahrens sind sie nunmehr endgültig zum Abschluß gelangt. Am 1. Juli 1929 trat die neue Strafprozeßordnung (kodeks postępowania karnego) in Kraft; ihr folgte am 1. September 1932 das neue Strafgesetzbuch (kodeks karny) und am 1. Januar 1933 die neue Zivilprozeßordnung (kodex postępowania cywilnego). An dem Kernstück der Reform, dem neuen bürgerlichen Gesetzbuch, das natürlich, wie die Erfahrung Deutschlands und eine Reihe anderer Länder gelehrt hat, die größten Schwierigkeiten bietet, arbeiten bereits jahrelang die namhaftesten Vertreter der polnischen Praxis und Wissenschaft, unter Hinzuziehung bedeutender ausländischer, vor allem französischer Fachgelehrter. Die ersten praktischen Ergebnisse dieser Arbeit liegen nunmehr in Gestalt dreier umfangreicher Gesetzeswerke vor: 1. Gesetzbuch der Schuldverhältnisse (kodex zobowiązan), 2. Handelsgesetzbuch (kodex handlowy) und 3. Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (prawo o spółkach z ograniczoną odpowiedzialnoscią). Das letztgenannte Gesetz ist bereits mit dem 1. Januar d. Js. in Kraft gesetzt worden, während die beiden anderen am 1. Juli d. Js. in Kraft treten. Beachtenswert ist, daß keines der großen Gesetzeswerke, die, angefangen von 1929, die Grundlage der Rechtseinheit stetig verbreitern, unter Mitwirkung des Parlaments zustandegekommen ist. Ausnahmslos ist ihre Veröffentlichung durch den Staatspräsidenten auf Grund des Ermächtigungsgesetzes erfolgt.

Die neuen polnischen Gesetze zeichnen sich durch eine knappe, klare und meist allgemein verständliche Sprache aus. In ihrer Gliederung und in der Verteilung des Stoffes lehnen sie sich eng an die übliche Systematik an. Auf diese Weise wird den weiten Kreisen von Interessenten, die zum Beispiel an das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch gewöhnt sind, ein Zurechtfinden in den neuen Gesetzen ganz wesentlich erleichtert.

Das „Gesetzbuch der Schuldverhältnisse“, mit seinen 645 Paragraphen und 17 Abschnitten weitaus das umfangreichste unter den neugeschaffenen Gesetzen, das ab 1. Juli im ganzen Reich in Kraft tritt und somit in den ehemaligen preußischen Landesteilen das „Recht der Schuldverhältnisse“ des BGB. ersetzen soll, baut sowohl seine allgemeinen Bestimmungen, als auch die Einteilung der einzelnen Schuldverhältnisse nahezu in der gleichen Weise auf, wie das BGB.; gleich diesem handelt der allgemeine Teil in 5 Abschnitten von Entstehen und Erlöschen der Schuldverhältnisse usw. Da jedoch der sogenannte allgemeine Teil des neuen Bürgerlichen Gesetzbuchs sich noch in Vorbereitung befindet und da es unmöglich ist, das neue Recht der Schuldverhältnisse auf den naturgemäß ganz verschiedenen allgemeinen Teilen der zunächst in den einzelnen Landesteilen noch weiter bestehenden bürgerlichen Gesetzbücher aufzubauen, so mußten in den allgemeinen Teil des neuen Gesetzbuchs der Schuldverhältnisse auch solche Bestimmungen aufgenommen werden, die eigentlich in den allgemeinen Teil des gesamten bürgerlichen Gesetzbuchs gehören (z. B. die Bestimmungen über Willenserklärung, über Verträge, Vertretung, Vollmacht usw.). Die einzelnen Schuldverhältnisse des neuen Gesetzbuchs entsprechen fast durchweg den

einzelnen Schuldverhältnissen des BGB. Den Bewohnern der ehemaligen preußischen Teilgebiete wird also der Uebergang zur Rechtseinheit nicht so sehr zum Bewußtsein kommen, wie den Bewohnern des weitaus größten Teils der polnischen Ostprovinzen, die sich noch immer mit dem mehr als 100 Jahre alten Recht der Schuldverhältnisse des zarischen Rußlands begnügen müssen. Auch die interessierten Kreise derjenigen Landesteile, in denen das alte österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch bzw. der Code Napoléon, beide gleichfalls weit über 100 Jahre alt, geltendes Recht sind, werden sich in mancher Hinsicht grundlegend umstellen müssen.

Große Bedeutung besitzt das neue „Handelsgesetzbuch", denn nirgends tritt die Rechtszerrissenheit des heutigen Polens so stark in Erscheinung wie auf dem Gebiet des Handelsrechts. Abgesehen von dem grundverschiedenen Charakter des Napoleonischen französischen Code de commerce, des österreichische Handelsgesetzbuchs aus den 60. Jahren des 19. Jahrhunderts und des deutschen Handelsgesetzbuchs aus den letzten Jahren des 19. Jahrhunderts, auf denen die Handelsgesetzgebung der ehemaligen Teilgebiete fußt, gibt es bisher im ehemals russischen Teilgebiet Landstriche, in denen entweder das französische Handelsgesetzbuch allein oder in Verbindung mit dem Handelsgesetz des vorrevolutionären Rußlands oder letzteres allein gilt. Das alte russische Handelsgesetz ist jedoch noch viel reformbedürftiger als das alte Zivilgesetz. Das neue polnische Handelsgesetzbuch lehnt sich in seinem Aufbau gleichfalls ziemlich eng an sein deutsches Vorbild an. Inhaltlich entspricht es jedoch nur dessen ersten drei Büchern, da es sich darauf beschränkt, die Rechtsstellung des Kaufmanns und des kaufmännischen Betriebs, sowie die wichtigsten Formen der Handelstätigkeit zu regeln. Es zerfällt in 292 Paragraphen und ist in 2 Bücher eingeteilt. Buch I, „Der Kaufmann", ist u. a. dem Handelsregister, dem Firmenrecht, der Handelsvollmacht, den Einzelkaufleuten und Handelsgesellschaften gewidmet, Buch II den einzelnen Handelsgeschäften, die mehr oder weniger den im Dritten Buch des deutschen HGB. aufgezählten entsprechen und darüber hinaus den Kontokorrentvertrag sowie den Agenturvertrag behandeln.

Sowohl auf dem Gebiet des Rechts der Schuldverhältnisse, als auch auf handelsrechtlichem Gebiet sind in Polen eine Reihe von Sondergesetzen erlassen worden. Diese Sondergesetze sollen, laut ausdrücklicher Vorschrift der einschlägigen Einführungsgesetze, auch weiterhin in Kraft bleiben. Zu diesen Sondergesetzen gehören nach dem Einführungsgesetz zum Gesetzbuch der Schuldverhältnisse u. a. die Agrargesetzgebung, das Versicherungswesen, das Urheberrecht einschl. des Patent-, Warenzeichen- und Musterrechts, das Wechsel- und Scheckrecht, die Mieter- und Arbeitsschutzgesetzgebung usw. Nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch sind es das Aktienrecht, das durch eine Verordnung des Staatspräsidenten vom 3. 12. 1930 geregelt wird und nach Jnkrafttreten des neuen Handelsgesetzbuchs nur in einigen Punkten ergänzt werden soll, ferner die Seeschiffahrt, das Lagergeschäft, das Börsen-, Versicherungs- und Bankwesen.

In Polen ist die erste Verordnung über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die diese Gesellschaftsform auch auf das ehemalige russische Teilgebiet ausdehnte, bereits 1919, d. h. wenige Monate nach Ausrufung der Unabhängigkeit, erlassen worden. Das neue Gesetz, das am 1. Januar d. Js. für das gesamte Staatsgebiet eingeführt worden ist, erklärt die bisherigen preußischen und österreichischen, sowie die polnischen Bestimmungen für aufgehoben. Im Hinblick auf die vielfachen Mißbräuche, die mit dieser Gesellschaftsform getrieben werden, hat der Gesetzgeber sich veranlaßt gefühlt, die Vorschriften über die Entstehung der Gesellschaften, die Rechte und Pflichten der Teilhaber, Gesellschaftsorgane, Rechnungslegung usw. möglichst ausführlich darzulegen und in einem besonderen Abschnitt die Haftpflicht der Teilhaber zu regeln. Für eine Reihe von Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Ordnungsvorschriften usw. sind z. B. Freiheitsstrafen und recht empfindliche Geldstrafen vorgesehen.

Mitteilungen der Amtsstelle der Industrie-, Handels- und Gewerbekammer

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 19. bis 24. Februar 1934. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig															
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Rübsen	Raps	Gelbsenf	Peluschken	Wicken	Blaumohn	Ackerbohnen	Roggenkleie	Weizenkleie-
19. 2. 34	Konsum 130 Pf. 11,65	Export 9,— Konsum 9,10	feine 10,— b. 10,45 mittel laut Muster 9,60 b. 9,90 117/8 Pf. 9,60 114/5 Pf. 9,40 110/1 Pf. 9,05 105/6 Pf. 8,15	—	7,85 b. 8,40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6,20 b. 6,35	gr. 7 60 Schale 7,80
20. 2. 34 21. 2. 34 22. 2. 34	nicht notiert																
23. 2. 34	Konsum 130 Pf. ohne Handel	Export 9,— Konsum 9,40	feine 10,— b. 10,50 mittel laut Muster 9,80 b. 10.20 117/8 Pf. 9,70 114/5 Pf. 9,55 pomm. 110/1 Pf. 9,40 105/6 Pf. 8,30	—	7,85 b 8,50	—	—	—	—	—	—	8,75 b. 9,— mittel und geringe unverkäuflich	8,75 b. 9,— mittel und geringe unverkäuflich	—	—	6,20	gr. 7,60 Schale 7,80
24. 2. 34	nicht notiert																

Verleihung von Auszeichnungen.

In Anerkennung ununterbrochener, langjähriger, treuer Mitarbeit hat die Handelskammer Herrn August Borawski, der seit 25 Jahren bei der Firma N. Sternfeld offene Handelsgesellschaft, Danzig, tätig ist, Herrn Andreas Hulmann, der seit 40 Jahren bei der Firma „Goldene Zehn" Jakob Schallamach, Danzig, Breitgasse 10, tätig ist und Fräulein Ella Schmidt, die seit 25 Jahren bei der Firma Otto Harder, Danzig, tätig ist, das silberne Denkzeichen am rot-gelben Bande verliehen.

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	19. 2. 34	20. 2. 34	21. 2. 34	22. 2. 34	23. 2. 34	24. 2. 34
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
6 1/2 % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	80 bz.	80 bz.	80 bz.	80 bz.	80 bz.	80 bz.
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	—	66 bz. G	67 bz. G.	—	—	—
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	—	66 rep. G.	67 bz.	—	—	—
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	64 1/2 bz. G.	66 rep. G.	—	67 bz. G.	—	—
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	—	66 bz. G.	—	—	—	—
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	—	—	66 1/2 bz.	67 bz gr St	—	67 rep. G.
6 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—	—	—	—
Aktien:						
Bank von Danzig	—	—	—	70 bz. G.	—	—
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	—	—	25 bz.	—	—
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	—	—	—	—	—

Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 19. bis 24. Februar 1934.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Scheck London Geld Brief	Tel. Auszahlung London Geld Brief	100 Złoty Ausz. Warschau		100 Złoty loko Noten		Dollar-Noten Nr. 1 von 5-100 St.		Dollar-Noten Nr. 2 von 500-1000 St.		Tel. Auszahl. New York		Tel. Auszahl. Amsterdam		Tel. Auszahl. Zürich		Tel. Auszahl. Paris	
			Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
19. 2. 34	—	(15,85 3/4 G. 15,89 1/4 B.)	57,73	57,85	57,73	57,85	—	—	—	—	*3,1019	3,1081	*206,09	206,51	99,—	99,20	20,16 1/2	20,20 1/2
20. 2. 34	—	(*15,75 G. 15,79 B.)	57,73	57,85	57,75	57,87	--	—	—	—	*3,0969	3,1031	*206,13	206,55	*99,—	99,20	20,17	20,21
21. 2. 34	—	(15,65 G. 15,69 B.)	57,74	57,85	57,76	57,88	3,0969	3,1031	—	—	3,0919	3,0981	206,19	206,61	*98,98	99,18	20,17	20,21
22. 2. 34	—	(15,69 G. 15 73 B.)	57,73	57.84	57,75	57,86	3,0894	3,0956	—	—	*3,0869	3,0931	*206,11 1/2	206,53 1/2	*98,98	99,18	20,17	20,21
23. 2. 34	—	(15 61 G. 15,65 B.)	57,74 1/4	57,86 1/4	57,76	57,88	3,0919	3,0981	—	—	3,0844	3,0906	206,14	206,56	*98,98	99,18	20,17 1/4	20,21 1/4
24. 2. 34	—	(15,63 G. 15,67 B.)	57,73	57,85	57,75	57,87	3,0869	3,0981	—	—	*3,0769	3,0831	206,14	206,56	98,99	99,19	20,17	20,21

Zeit	Tel. Auszahl. Brüssel-Antwerpen Belga		Tel. Auszahl. Helsingfors		Tel. Auszahl. Stockholm		Tel. Auszahl. Kopenhagen		Tel. Auszahl. Oslo		Tel. Ausz. Wien		Tel. Auszahl. Prag		100 Reichsmarknoten		100 Reichsmark tel. Ausz. Berlin	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Brief	Geld	Geld	Brief
19. 2. 34	71,33	71,47	—	—	*81,72	81,88	*70,80	70,94	*79,60	79.76	—	—	—	—	—	—	121,18	121,42
20. 2 34	*71,33	71,47	—	—	*81,20	81.36	*70,33	70,47	*79,10	79,26	—	—	—	—	—	—	121,48	121,72
21. 2 34	*71,38	71,52	—	—	*80,82	80,98	*70,	70,14	*78,80	78,96	—	—	*12,71	12,74	—	—	121,38	121,62
22. 2. 34	71,40	71,55	—	—	*81,05	81,21	*70,20	70,34	*79,—	79,16	—	—	12,73 1/2	12,76 1	—	—	121,48	121,72
23. 2. 34	71,45	71,60	—	—	*80,62	80,78	*69.90	70,04	*78,60	78,76	—	—	*12,71	12,74	—	—	121,55	121,80
24 2. 34	*71,43	71,57	—	—	*80,40	80,56	*69,70	69,84	*78,45	78,61	—	—	12,72 1/2	12,75 1/2	—	—	*121,43	121,67

*) Nominelle Notierungen.

Nachweis von Geschäftsverbindungen.

Angebote und Nachfragen in- und ausländischer Leser werden kostenfrei veröffentlicht und sind an die Handelskammer in Danzig zu richten.

Interessenten erteilt die Handelskammer unverbindliche Auskunft gegen eine Schreibgebühr von 1 G oder dessen Gegenwert.

Danziger Firmen können die Anschriften in der Auskunftsstelle der Handelskammer, Hundegasse 10 Zimmer 4/5, erfahren. Angabe der laufenden Nummer ist erforderlich.

Warenangebote.

Nr.	Angebotene Waren	Sitz der Firma
4693	Back-, Pudding- und Cremepulver, Vanillezucker	Mühlhausen
4694	Kokosläufer und -teppiche	Antwerpen
4695	Whisky, Pfeifen, Margarine, Fische, Tee	London
4696	Isländische Heringe	Reykjawik
4697	Treuhänder	Sofia
4698	Paranüsse	Para
4731	Bulgarische Desserttrauben und Rosenöl	Hamburg
4732	Neuheiten für Holzschleifereien, Papierfabriken, Windmühlen, Müllereianstalten	Lauter i. Sa.
4733	Butter, Honig	Kleczew
4734	Sonnenblumenöl und -kuchen	Radauti
4735	Gegerbte und gefärbte Rauchwaren	Siauliai (Lit.)
4736	Samen	Budapest
4737	Aetherische Oele	Messina
4738	Tomatenpüree, Tomatensauce etc.	Palermo
4773	Beleuchtungskörper	Essen
4774	Elektrotechn. Apparate	Kranichfeldtn
4775	Haselnußkerne, Mandeln	Trieste-Cellro
4864	Auskünfte	Athen
4865	Aegyptische Zwiebeln	Alexadria
4866	Spanische Früchte, frisch, getrocknet, in Konserven	Alcantarina
4873	Universal Reinigungs- und Lösungsmittel „Optimin"; Abbeize für Oelfarben, Spiritus- und Zelluloselacke; Füllung für Oeldruckbremsen und hydraulische Stoßdämpfer; Fleckwasser zur Entfernung von Oel, Fett, Harz, Teer, Firnis, Oelfarben und Lackflecken; Mittel zur Reinigung von weißen und hellen Stoff-, und Leinenschuhen; Feuer- und Flammenschutzmittel für Holz; Konservierungsmittel für Leder- und Geweberiemen; Lötwasser	Salzburg
4874	Sizilianische Produkte	Catania
4875	Nüsse, Mandeln, getr. Weintrauben, Gummi, Kanarienfutter, Teppiche, bedruckte Seiden	Istanbul
4876	Fichtenes Bauholz, gegen Kälte, Hitze, Lärm und Insektenfraß isoliert	Toronto
4902	Petroleumprodukte	Bukarest

Warennachfragen.

Nr.	Gesuchte Waren	Sitz der Firma
4780	Futtermittel	Helsingfors
4781	Getreide, Braugerste, Braumalz	Rotterdam
4792	Weinbrand	Breslau
4793	Schmalzbohnen, Erbsen	Köln
4794	Tee, Kaffee	Łancut
4795	Kitt, Klebestoffe	Rzeszow
4796	Raffiabast, Kokosstricke	Kattowitz
4797	Leinölsäure, Holzölsäure	Czenstochau
4798	Crin d'Afrique	Bielsko
4799	Danziger Goldwasser	Wels
4800	Erlenplatten	Amsterdam
4801	Schinken in Dosen	London
4802	dto.	Colmar
4811	Erbsen, Bohnen	Hamburg
4812	Bressamber, Realamber	Hamburg
4813	Elektrische Kronleuchter u. Lampen	Lodz
4827	Bernsteinschmuck	Hamburg
4828	Seegras	Berlin
4829	Schmuckwaren aus Bernstein etc.	Hamburg
4830	Bernsteinketten	Köln
4831	Hülsenfrüchte	Krefeld
4832	mediz. Vaseline	Warschau
4833	Fischkonserven	Czestochau
4834	Gesalzene Därme	Ostrava
4835	Teile für Brillen	Czestochau
4836	Bernsteinschmuck	Rowne
4837	Traganth-Gummi	Mielec
4838	Sperrholz	Nicosie
4831	Dosenschinken	Gateshead-on-Tyne
4832	elektr. Maschinen, Farbstoffe, Möbel, chemisch-pharmaz. Waren	Nagoya
4851	Spedition von Mehl nach England, Norwegen, Schweden	Berlin
4852	Bernsteinschmuck	Pforzheim
4853	Holz nach Uebersee	Hamburg
4854	Sonnenblumenkuchen	Czestochau
4855	Kolonialwaren, Heringe, Sardinen	Jarosław
4856	Imprägnierte Sägespreu, Asbestfasern, Talkum, Magnesit, Chlormagnesium, Farben	Leszno
4857	Danziger Landesprodukte	Riga
4858	Eier	Gijón
4859	Schokoladenerzeugnisse, Zuckerwaren, Chalwa, Toiletteseifen, Kaffee, Tee	Stanisławow
4867	Neue geschützte Artikel aller Art, arbeitersparende Werkzeuge, Patente, Erfindungen	London
4868	Frische Lachse	Stockholm
4869	Gewebe aller Art, Schuhwerk, Reiseartikel, Konfektion	Casablanca
4870	Sperrholzplatten	Tel-Aviv
4871	Indische Ziegenfelle (Gemsfelle)	Smigiel
4877	Peluschken, Futtererbsen, Futterlinsen, Futterwicken, Leinsaat	Bremen
4878	Schlachtereien	Hamburg
4879	Espenholz	Hamburg
4880	Danziger Goldwasser und Magenbitter	Berlin
4881	Margarine und Speisefett	Jarosław
4882	Metall- u. Holzsärge, Sargbeschläge, eiserne Möbel	Kattowitz
4883	Brenn- und Speiseöle	Wilno
4884	Bernstein	Paris
4885	Roggenmehl	Jaffa
4886	Schwellen	Bombay
4887	Sonnenblumen- und Kürbissamen	Philadelphia
4903	Rohstoffe zur Seifenfabrikation	Konitz
4904	Räucheraal	Gerrard's Cross
4905	lebendes Vieh	Malta

Vertretungen.

Nr.	Vertretungen gesucht für	Sitz der Firma
4768	Korken aller Art	Palafrugall
4769	Wein	Malaga
4770	Portwein „Amadeu"	Vila Nova de Gaia
4771	Sultaninen und Feigen	Izmir
4772	Bohnen, Hopfen, Malz	Habana
4782	Bienenhonig	Hamburg
4783	Chem.-pharmazeut. Artikel	Görlitz
4784	Taschenmesser, Scheren, Rasierklingen	SolingenOhligs
4785	Werkzeuge	Wupperthal-Cronenberg
4786	Griech. Feigen, Korinthen, Rosinen, Oel, Oliven	Wien
4803	Block- und Stangenlakritzen	Hamburg
4804	Drogen, Vegetabilien, Chemikalien	Hamburg
4805	Handgeschmiedete Sensen	Haspe
4806	Reklamegläser	Muskau O.-L.
4807	Danziger Erzeugnisse	Lodz
4808	Drogen, Früchte, Lakritzensaft	Catania
4809	Handgewebte Spitzen, gestickte Leinengewebe usw.	Chefoo
4810	Eisenwaren, chemische Erzeugnisse	Posen
4814	Konzentrierte Riech-, Aromastoffe, giftfreie Farben	Altona
4815	Salzheringe und Matjes	Altona
4816	Watteline und Bieber	M.-Gladbach
4817	Isolier-Kaltasphalt-Emulsion	Hamburg
4818	Danziger Landeserzeugnisse	Posen
4819	Automatische Waagen	Posen
4833	Werkzeuge aller Art	Schmalkalden
4834	Industrieerzeugnisse	Frankfurt a./M.
4835	Baumaterialien	Hamburg
4826	Handschuhe	Obertrohna
4837	Drahtseile aller Art	Düsseldorf
4838	Außenbordmotore	Stockholm
4839	Baumwollwaren, Stahlwaren, Lebensmittel, Drogen- und Toiletteartikel	Santiago
4840	Ungeziefervertilgungsapparate, kosmetische Präparate	New York
4841	Sultaninen	Izmir
4842	Danziger Landeserzeugnisse	Alexandria
4843	Süßholzextrakt	
4860	Thermometer und Aräometer für Schiffswerften	Schmiedefeld
4861	Pneumatische Abwässer-Pumpwerke	Berlin
4862	Kolonialwaren	Brandenburg
4863	Danziger Landeserzeugnisse	Lwow
4872	Madeira-Weine	Funchal, Madeira
4888	Danziger Landeserzeugnisse	Berlin
4889	Stoffhandschuhe	Oberfrohna
4890	Kunstseidene und wollene Herren- und Damenschals	Frankenberg
4891	Rauchwaren	Leipzig
4892	Aetherische Oele, natürliche und küustliche Riechstoffe, Essenzen, Farben	Leipzig
4893	Tarifauskünfte, Frachtbriefrevisionen, Reklamationen	Wien
4894	Schweineschmalz	Brzuchowice
4895	Kolonialwaren	Bielitz
4896	Viktoriaerbsen, grüne Erbsen	Oslo
4897	„Anodite" Anti-Rostfarbe	London
4898	Danziger Landeserzeugnisse	Paris
4899	Portugisische Erzeugnisse	Lissabon
4900	Danziger Landeserzeugnisse	Mossoul
4901	Japanwaren	Osaka
4906	Ledermarkttaschen	Herxheim b. Landau
4907	Schuhputzsteine und Puderstifte	Meissen
4908	Reinigungsmittel	Mülheim/Ruhr
4909	Spitzen	Plauen i. Vogtl.
4910	Englische Industrieerzeugnisse	London
4911	Lebensmittel	London
4912	Danziger Industrieerzeugnisse	Lodz
4913	Danziger Industrieerzeugnisse	Krakau

Danzig

Veränderungen im Handelsregister.

(Nach Danziger Staatsanzeiger Teil II Nr. 5—7, Jahrgang 1934.)

A. Löschungen.

1. Handelsregister Abt. A.

Am 23. 1. 34 Zoppot A. 187 — Milchvertrieb Zoppot Eduard Völzing Zoppot.

Am 27. 1. 34 A. 5346 — Szulc-Rembowski & Co. in Danzig.

Am 31. 1. 34 A. 4868 — Karlin Brothers in Danzig.

2. Handelsregister Abt. B.

Keine.

3. Genossenschaftsregister.

Keine.

B. Neueintragungen.

1. Handelsregister Abt. A.

Am 13. 1. 34 A. 5522 — Ottomar Steinbach mit dem Sitze in Danzig und als deren Inhaber der Kaufmann Ottomar Steinbach, ebenda.

Am 17. 1. 34 A. 5523 — Holzkommission Baruch Wachotinski mit dem Sitze in Danzig und als deren Inhaber der Kaufmann Baruch Wachotinski, ebenda.

Am 17. 1. 34 A. 5524 — Holzhandlung Wolf Rozenberg mit dem Sitze in Danzig und als deren Inhaber der Kaufmann Wolf Rozenberg, ebenda.

Am 17. 1. 34 A. 5525 — Joseph Foundyller Holzexport und Vertretungen mit dem Sitze in Danzig und als deren Inhaber der Kaufmann Joseph Foundyller, ebenda.

Am 17. 1. 34 A. 5526 — Offene Handelsgesellschaft in Firma Schlawginski & Co. mit dem Sitze in Danzig. Persönlich haftende Gesellschafter sind der Techniker Kurt Schlawginski in Gr. Walddorf und der Ingenieur Johann Riegel in Danzig-Schidlitz.

Am 20. 1. 34 A. 5527 — Johann Fey mit dem Sitze in Danzig und als deren Inhaber der Kaufmann Johann Fey, ebenda.

Am 20. 1. 34 A. 5528 — Abram Zelenko mit dem Sitze in Danzig und als deren Inhaber der Kaufmann Abram Zelenko, ebenda.

Am 24. 1. 34 A. 5529 — Roland Bochert Buch- & Lehrmittelhandel mit dem Sitze in Danzig und als deren Inhaber der Buch- und Lehrmittelhändler Roland Bochert, ebenda.

Am 24. 1. 34 A. 5530 — Ferdinand Klostermann — Tiefbaugeschäft — mit dem Sitze in Danzig-Glettkau und als deren Inhaber der Baumeister Ferdinand Klostermann, ebenda.

Am 27. 1. 34 A. 5532 — Offene Handelsgesellschaft in Firma W. Drewitz & Co., mit dem Sitze in Danzig. Persönlich haftende Gesell-

schafter sind die Kaufleute Werner Drewitz und Willi Goertzen in Danzig.

Am 27. 1. 34 A. 5533 Offene Handelsgesellschaft in Firma Ingenieurbüro Bäcker & Brandt mit dem Sitz in Danzig. Persönlich haftende Gesellschafter sind der Diplom-Ingenieur Kurt Bäcker in Danzig-Langfuhr und der Ingenieur Hans Brandt in Danzig-Oliva.

Am 24. 1. 34 Zoppot A. 232 Helmut Loescher Zoppot und als deren alleiniger Inhaber der Kaufmann Helmut Loescher in Zoppot, Bismarckstraße 17.

2. Handelsregister Abt. B.

Am 24. 1. 34 B. 2762 Teerindustrie Aktiengesellschaft mit dem Sitze in Danzig. Gegenstand des Unternehmens ist die Destillation des aus den Gasanstalten bezw. Kokereien gewonnenen Steinkohlenteers sowie die Erzeugung und der Vertrieb der hieraus zu gewinnenden Produkte. Fabrikation von Isolierungs- und Bedachungsmaterialien, ferner auch die Ausführung von Straßenbau, Isolierungs- und Bedachungsarbeiten sowie der Baustoffhandel. Das Grundkapital beträgt 100 000 Gulden. Vorstandsmitglieder sind der Kaufmann Johannes Venzke in Danzig-Ohra und der Kaufmann Bruno Pekie (Pieckie) in Danzig-Langfuhr.

Am 27. 1. 34 B. 2763 Szulc-Rembowski i Ska. z. o. o. zu deutsch: Szulc-Rembowski & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitze in Danzig. Gegenstand des Unternehmens ist die Ausübung des Speditionsgewerbes und verwandter Betriebe. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland begründen. Das Stammkapital beträgt 50 000 Gulden. Zu Geschäftsführern sind bestellt die Kaufleute Victor Holewska in Danzig und Paul Posanski in Danzig-Neufahrwasser. Dem Johannes Wisniewski ist Prokura erteilt.

Am 29. 1. 34 B. 2764 Danzig - Polnische Uebersee - Aktiengesellschaft Gdansko-Polska Kompanja Zamorska Spolka Akcyjna mit dem Sitze in Danzig. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Rohstoffen, Kolonialwaren, Industrieerzeugnissen für eigene oder fremde Rechnung, sowie der Betrieb ähnlicher Handelsgeschäfte.Die Gesellschaft soll vor allen durch ihre Handelsgschäfte die Danziger und Polnische Ausfuhr insbesondere nach den Ueberseeländern fördern, welche Kaffee, Tee und Kakao sowie sonstige Kolonialwaren erzeugen. Das Grundkapital beträgt 500 000 Danziger Gulden. Zu Vorstandsmitgliedern sind bestellt: der Kaufmann Simon Jaglom in Zoppot als erstes Vorstandsmitglied mit der Bezeichnung „Direktor" und die Kaufleute Otto Groos, Danzig, Salo Horowitz, Danzig, Erwin Junke, Danzig-Langfuhr, als weitere Vorstandsmitglieder.

3. Genossenschaftsregister.

Am 26. 1. 34 Gen. 257 Danziger Heimweberei, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht mit dem Sitze in Danzig. Der Zweck des Unternehmens ist die Förderung der Heimweberei durch 1. gemeinsamen Einkauf von Rohmaterialien, Webstühlen und Ersatzteilen, wie diese für den Betrieb einer Heimweberei erforderlich sind, 2. Verkauf der von den Mitgliedern handgewebten Sachen, 3. Veranstaltung von Lehrkursen.

C. Aenderungen und Liquidationen.

1. Handelsregister Abt. A.

Am 13. 1. 34 A. 1622 Louis Israelski in Danzig: Inhaber ist jetzt der Kaufmann Richard Israelski in Danzig.

Am 17. 1. 34 A. 5031 Schöpmann &Cukier in Danzig: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Gesellschafter Lejb Cukier ist alleiniger Inhaber der Firma.

Am 20. 1. 34 A. 212 Offene Handelsgesellschaft in Firma W. F. Burau in Danzig: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der bisherige Gesellschafter Kurt Siebenfreund ist alleiniger Inhaber der Firma. Die Prokura des Alfred Barth ist erloschen.

Am 24. 1. 34 A. 166 Leo Zielinski i. Fa. Max Lindenblatt in Danzig: Die Firma lautet fortan: Max Lindenblatt, Inh. Johannes Rosemann. Inhaber ist jetzt der Kaufmann Johannes Rosemann in Danzig. Am 11. November 1933 ist das Geschäft unter der Firma Max Lindenblatt auf den Diplom-Ingenieur Franz Potrykus in Danzig, jedoch ohne Uebernahme der während dessen Pachtverhältnisses mit dem bisherigen Inhaber Leo Zielinski im Geschäftsbetriebe begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten übergegangen. Der Diplom-Ingenieur Franz Potrykus hat sodann das Geschäft mit dem Rechte, die Firma mit oder ohne Nachfolgerzusatz fortzuführen, dem Kaufmann Johannes Rosemann in Danzig übertragen.

Am 27. 1. 34 A. 3257 Emil Nagrotzki in Danzig: An Karl Heinz Bohl, Paul Berendt und Ulrich Herrmann, sämtlich in Danzig, ist Prokura derart erteilt, daß Karl Heinz Bohl gemeinsam mit Paul Berendt und ferner Karl Heinz Bohl zusammen mit Ulrich Hermann zur Vertretung der Firma berechtigt sind.

Am 31. 1. 34 A. 4536 Wilhelm Hildenbrandt in Danzig: Dem Gerhard Holzrichter in Danzig ist Prokura erteilt.

Am 31. 1. 34 A. 4583 Richard Siebers Bau- und Kunstschlosserei in Danzig: Die Firma lautet jetzt: Richard Siebers, Bau- und Kunstschlosserei Inh. Paul Freida. Inhaber der Firma ist jetzt der Schlossermeister Paul Freida in Danzig.

2. Handelsregister Abt. B.

Am 6. 1. 34 B. 2679 „Polko" Polnische Kohlen- und Transportgesellschaft mit beschränkter Haftung („Polko" Polskie Towarzystwo

Transportu Wegli spolka z ograniczona odpowiedzialnoscia) in Danzig: Die Kaufleute Georges Debaumarché und Henri Morvillez, beide in Zoppot, sind zu weiteren Geschäftsführern bestellt. Die Prokura des Georges Debaumarché ist erloschen. Dem Herbert Schwichtenberg in Danzig ist Prokura erteilt.

Am 6. 1. 34 B. 2725 Sicherheitsdienst Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig: Die Firma lautet nunmehr „Ostmärkischer Ueberwachungsdienst" Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Am 13. 1. 34 B. 358 Danziger Treuhandstelle, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig: Berthol Wersche ist als Geschäftsführer ausgeschieden.

Am 13. 1. 34 B. 1241 Briefumschlagfabrik Hansa Aktiengesellschaft in Danzig: Das Grundkapital beträgt jetzt 128000 Gulden.

Am 13. 1. 34 B. 1933 Allianz und Stuttgarter Lebensversicherungsbank Aktiengesellschaft in Stuttgart: Die Prokuren des Josef Eckard, Hugo Müller und Fritz Schmieter sind erloschen. An Dr. Helmuth Alexander, Stuttgart, Hermann Freyburger, Stuttgart, Hans Reichert, Stuttgart, Hugo Geiger, Berlin, Rechtsanwalt Dr. Gerd Müller und Dr. Helmuth Wengenroth, Berlin, ist Prokura erteilt.

Am 13. 1. 34 B. 2714 „Kleidorado" Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der bisherige Geschäftsführer ist Liquidator.

Am 17. 1. 34 B. 531 Deutsche Auskunftei (vormals R. G. Dun & Co.) Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin: Der bisherige stellvertretende Geschäftsführer Dr. Peter Küffner ist zum ordentlichen Geschäftsführer bestellt.

Am 17. 1. 34 B. 1940 Baltische Spritwerke, Aktiengesellschaft in Danzig: Theodor de la Barre ist durch Tod als Vorstandsmitglied ausgeschieden.

Am 17. 1. 34 B. 2168 „Acla" Aktiengesellschaft für technischen Industriebedarf in Danzig: Das Grundkapital ist um 40000 Gulden auf 60000 Gulden herabgesetzt. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Das bisherige einzige Vorstandsmitglied Walter Siebert ist Liquidator.

Am 15. 1. 34 Zoppot B. 27 Danziger Putzwoll-Fabrik G. m. b. H.: Elimar Schilling ist als Geschäftsführer ausgeschieden und an seiner Stelle Johann Fischer in Danzig zum Geschäftsführer bestellt.

Am 20. 1. 34 B. 156 Westpreußischer Verlag Aktiengesellschaft für Verlag und Druckerei in Danzig: Die Prokura des Bruno Alberg ist erloschen.

Am 20. 1. 34 B. 2755 „Land" Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig: An Georg Kleefeld in Danzig und Dr. Hans Kohnert in Danzig-Langfuhr ist Prokura erteilt.

Am 20. 1. 34 B. 2644 Polskie Linje Lotnicze „Lot" Spolka z ograniczono odpowiedzialnoscia Reprezentacja na Wolne Miasto Gdansk — Polskie Linje Lotnicze „Lot" Gesellschaft mit beschränkter Haftung Repräsentanz für die Freie Stadt Danzig in Danzig, deren Hauptniederlassung sich in Danzig befindet. Gegenstand des Unternehmens ist weiterhin die Führung sämtlicher Erwerbsgeschäfte, die unmittelbar oder mittelbar mit der grundsätzlichen Tätigkeit der Gesellschaft verbunden sind. Die Direktion der Gesellschaft besteht aus: 1. Fliegermajor Waclaw Makowski, Direktor, 2. Josef Mystkowski, 3. Ingenieur Stanislaw Krzyczkowski, 4. Ingenieur Ludwik Zeifert, zu 2—4 Vizedirektoren, sämtlich in Warschau. Die Prokura des Stanislaw Krzyczkowski und des Josef Mystkowski ist erloschen. Dem Dr. Henryk Gorecki in Warschau ist Gesamtprokura erteilt.

Am 24. 1. 34 B. 41 Zuckerfabrik Praust Aktiengesellschaft in Praust, Kreis Danziger Höhe: Der Gerichtsassessor Dr. Wolfgang Boettger in Praust ist zum Vorstandsmitglied bestellt.

Am 24. 1. 34 B. 1118 Landwirtschaftliche — vormals Landschaftliche — Bank, Aktiengesellschaft in Danzig: Archibald Goetz und Berthold Wersche sind aus dem Vorstande ausgeschieden. An ihrer Stelle sind die Bankdirektoren Gustav Fuhrken und Friedrich Merten, Danzig, zu Vorstandsmitgliedern bestellt.

Am 24. 1. 34 B. 2509 „Danziger Immobiliengesellschaft, Brüderrat der Christlichen Gemeinschaften innerhalb der evangelischen Kirche, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig" in Danzig: Karl Reichle ist als Geschäftsführer ausgeschieden. An seiner Stelle ist der Polizei-Inspektor Albert Maschke in Danzig-Langfuhr zum Geschäftsführer bestellt.

Am 24. 1. 34 B. 2679 „Polko" Polnische Kohlen- und Transportgesellschaft mit beschränkter Haftung („Polko" Polskie Towarzystwo Transportu Wegli spolka z ograniczona odpowiedzialnoscia) in Danzig: Der Geschäftsführer Tison ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Am 24. 1. 34 B. 2718 Café Prack Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig: Kaufmann Mathias Prack und Frau Luise Prack geb. Haus sind als Geschäftsführer ausgeschieden. Konditoreibesitzer Karl Taudien in Zoppot ist zum Geschäftsführer bestellt.

Am 27. 1. 34 B. 285 Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft in Berlin: Dr. Theodor Frank und Oskar Wassermann sind nicht mehr Vorstandsmitglieder. Die Bankdirektoren Dr. Karl Kimmich, Fritz Wintermantel, Oswald Rösler, Hans Rummel und Dr. Karl-Ernst Sippell, sämtlich in Berlin sind zu Vorstandsmitgliedern bestellt. Die Prokura des Hans Rummel ist erloschen.

Am 27. 1. 34 B. 2196 Nürnberger Lebensversicherungs-Bank, in Nürnberg: Der Direktor Walter Giesel in Nürnberg ist zum stellvertretenden Vorstandsmitglied bestellt. Die Prokura des Walter Giesel ist erloschen.

Am 27. 1. 34 B. 2433 Hansa Transport Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin: Fritz Jaeger und Dr. Wolfgang Richter, Kaufleute in Berlin, sind zu Geschäftsführern bestellt.

Am 27. 1. 34 B. 2629 Seiberling-Tire Corporation in Danzig Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig: S. A. Ajzenberg ist als Geschäftsführer ausgeschieden.

Am 27. 1. 34 B. 2683 Eksport-Import Kasprzycki & Tworkowski i Ska. Spolka z ograniczona poreka mit dem Sitze in Gdynia: Gegenstand des Unternehmens ist auch die Ausführung aller Art von Makler- und Speditionsgeschäften. Edward Kasprzycki, Jerzy Lisiewicz und Stanislaw Wilcken sind als Geschäftsführer der Gesellschaft ausgeschieden. Zum selbständigen Geschäftsführer ist Emil Mieczkowski in Gdynia bestellt. Die Prokura des Emil Mieczkowski ist erloschen. An Karl Ortman in Zoppot ist Prokura erteilt.

Am 27. 1. 34 B. 2692 Danziger Dampfwäscherei, chemische Reinigungsanstalt und Färberei Max Kraatz Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig in Danzig: Die Firma ist durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 17. 11. 1933 geändert in: Ohraer Reinigungsanstalt Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Konkurse in Danzig mit dem Sitze in Danzig.

Am 31. 1. 34 B. 391 Danziger Kolonial-Import-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig: Bruno Schilling ist als Geschäftsführer ausgeschieden.

Am 31. 1. 34 B. 441 Kaiser's Kaffeegeschäft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig: Bruno Schilling ist als Geschäftsführer ausgeschieden.

Am 31. 3. 34 B. 637 Hiesige Zweigniederlassung der Firma United Baltic-Corporation Limited in London: John R. Brown ist durch Tod aus dem Vorstande ausgeschieden. An seine Stelle ist Hon. Andrew Morton Weir zum Vorstandsmitgliede bestellt.

Am 31. 1. 34 B. 1267 Degner & Ilgner, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig: Gegenstand des Unternehmens ist nunmehr der Betrieb einer Gemüse- und Obstkonserven und Marmeladenfabrik in Danzig, sowie der Großhandel mit diesen Waren oder anderen Waren, ferner der Betrieb aller hiermit in Verbindung stehender Geschäfte, sowie die Beteiligung an gleichartigen Geschäften.

3. Genossenschaftsregister.

Keine.

Günstige Absendungsmöglichkeiten für Luftpostsendungen.

(Gültig vom 1. März 1934 ab.)

Letzte Auflieferungszeit für gewöhnliche Luftpostsendungen beim ZW-Postamt 5 in Danzig (Bhf.)		Beförderung um	Beförderung mit	Beförderungsgelegenheit für Luftpostsendungen nach:
nur Dienstag, Donnerstag, Sonnabend	8^{45}	10^{0}	Flugzeug	**Warschau,** Katowice
Täglich nur bis 31. 3.	8^{45}	9^{30}	Flugzeug	**Königsberg (Pr.)** und Vororte, Ostpreußen hinter Königsberg: Kowno, Welikije, Luki, Moskau, europäisches u. außereuropäisches Rußland
nur Werktags	12^{00}	12^{40}	Flugzeug	**Stettin, Berlin und weiter:** Amsterdam, Antwerpen, Brüssel, Hannover, Köln, London, Rotterdam, ab 3. 4. auch Paris.
Täglich nur bis 31. 3.	15^{15}	16^{0}	Flugzeug	**Berlin und weiter:** Antwerpen, Brüssel, Hannover, Köln London
nur Werktags	15^{15}	16^{25}	Flugzeug	**Königsberg Pr. und Vororte:** Ostpreußen ab Königsberg, Kowno, europäisches und außereuropäisches Rußland
Täglich	23^{30}	0^{08}	D-Zug nach Berlin, ab Berlin mit Flugzeug nur werktags	**Berlin und weiter:** Amsterdam, Antwerpen, Brüssel, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Erfurt, Essen/Mülheim, Frankfurt (Main), Halle/Leipzig, Hannover, Köln, Kopenhagen, London, Malmö, München, Nürnberg/Fürth, Paris, Prag, Rotterdam, Saarbrücken, Stuttgart/Böblingen, Venedig, Wien, Zürich

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Titelübersetzungen

aus dem Dz. Ust. Nr. 15 vom 22. Februar 1934.

Pos. 120 Verordnung des Ministers für öffentliche Wohlfahrt vom 23. Januar 1934 herausgegeben im Einverständnis mit dem Minister für Industrie und Handel über die Aufsicht über Herstellung und Handel mit Mehl und Mehlwaren.

Pos. 122 Verordnung des Finanzministers vom 7. Februar 1934 betreffend zollfreie Ausfuhr aus dem Auslande von im Heilwesen benutzten Seren.

Grundsätzliche Ermächtigung der Zollämter zur Ausstellung von Ausfuhrquittungen.

Rundschreiben

des Finanzministeriums vom 7. Februar 1934 über teilweise Aenderung der Verordnungen betr. Ausführung der Verordnungen über die Zollrückerstattung bei der Ausfuhr einiger im Inlande hergestellter Waren ins Ausland.

(Monitor Polski Nr. 42 vom 21. 2. 34.)

Im Zusammenhang mit den Verordnungen des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel und des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreform, die auf Grund von Art. 7 Punkt d) des Gesetzes vom 31. Juli 1924 betreffend Regelung der Zollverhältnisse (Dz. Ust. Nr. 80, Pos. 777) herausgegeben wurden und die Ausfuhr einiger im Inlande hergestellter Waren ins Ausland betreffen, ordne ich folgendes an:

§ 1. Zur Zollabfertigung von gegen Zollrückerstattung ausgeführten Waren und zur Ausstellung von Ausfuhrquittungen sind grundsätzlich alle Eisen-, See- sowie Postzollämter, die im polnischen Zollgebiet liegen, bevollmächtigt.

Die Abweichungen von diesem Grundsatz sind wie folgt:

a) bei der Ausfuhr von Getreiden, Mahlprodukten, Malz, gebrochenem und gehecheltem Flachs sowie Flachswerg sind auch die Flußzollämter zur Ausfuhrabfertigung und zur Ausstellung von Ausfuhrquittungen bevollmächtigt;

b) bei Ausfuhr von natürlicher Kuhbutter sind außer allen Eisenbahn-, See- sowie Postzollämtern zur Durchführung der Ausfuhrabfertigung einige Wegezollämter bevollmächtigt, und zwar: Bądecz, Brzeziny Śląskie, Czarnków, Dębno Polskie, Dobrzec, Długie Nowe, Jeziorki, Kopanica, Łagiewniki, Łagiewniki Śląskie (Szyb Reden), Pawłów, Skoroszewo, Słupia, Szarlej, Ujście i Zbarzewo.

Ausfuhrquittungen für solche Butter dagegen, welche über die Zollämter in Brzeziny Śląskie, Łagiewniki, Łagiewniki Śląskie (Szyb Reden) und in Szarlej ausgeführt wird, können nur im Zollamt in Chorzów ausgestellt werden; und für Butter, die über die übrigen oben genannten Wegezollämter ausgeführt wird, nur im Zollamt in Posen;

c) zur Abfertigung und Ausstellung von Ausfuhrquittungen bei der Ausfuhr von Teilen von Textilmaschinen ist nur das Zollamt in Bielsk ermächtigt; andere Aemter dagegen werden diese Ermächtigung nur für den Fall besitzen, wenn sie, auf Antrag der interessierten Exportfirmen, mit vorher vom Finanzministerium anerkannten Katalogen der Maschinenteile versehen werden.

§ 2. Zur Einlösung der Ausfuhrquittungen sind ermächtigt:

a) sofern es sich um die Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Getreiden, Mahlprodukten und Malz handelt, die Zollämter in Warschau, Lemberg und Posen;

b) sofern es sich um alle anderen, zur Ausfuhr gegen Zollrückerstattung zugelassenen Waren handelt, folgende Zollämter: 1. Bielsko, 2. Bydgoszcz, 3. Chebzie, 4. Chojnice, 5. Chorzów, 6. Cieszyn, 7. Gdynia, 8. Goleszów, 9. Grajewo, 10. Grudziądz, 11. Katowice, 12. Kraków, 13. Leszno, 14. Lubliniec, 15. Lwów, 16. Ławoczne, 17. Łódź, 18. Łupków, 19. Miasteczko, 20. Muszyna, 21. Podwołoczyska, 22. Poznań, 23. Przemyśl, 24. Raczki, 25. Rawicz, 26. Sianki, 27. Śniatyń-Załucze, 28. Sośnie, 29. Sosnowiec, 30. Stanisławów, 31. Stołpce, 32. Strzebielino, 33. Sumina, 34. Tczew, 35. Toruń, 36. Turmont, 37. Warszawa, 38. Wilno, 39. Zahacie, 40. Zbąszyń, 41. Zdołbunów, 42. Zduny, 43. Zebrzydowice, 44. Zwardoń sowie alle Zollämter I. Klasse im Bezirk der Zolldirektion in Danzig.

§ 3. Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig verlieren ihre Gültigkeit die Bestimmungen der Ausführungsvorschriften zu den Verordnungen betreffend Zollrückerstattung bei der Ausfuhr einiger im Inlande hergestellter Waren ins Ausland, sofern sie die durch diese Verordnung geregelten Fragen betreffen.

Zollfreie Einfuhr von Seren.

Verordnung

des Finanzministers vom 7. Februar 1934 betreffend Einfuhr aus dem Auslande von im Heilwesen benutzten Seren ohne Zoll.

(Dz. Ust. Nr. 15 vom 22. Februar 1934, Position 122.)

Auf Grund von Art. 6 der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 23. August 1932 über Festsetzung des Einfuhrzolltarifs (Dz. Ust. Nr. 85, Position 732) sowie Punkt 1 der Position 391 des Einfuhrzolltarifs, der dieser Verordnung beiliegt, ordne ich folgendes an:

§ 1. Die unten genannten, im Heilwesen benutzten Seren sind bei der Einfuhr aus dem Auslande vom Zoll befreit:

1. gegen die Cholera
2. gegen die Pest
3. gegen Schlangengift
4. gegen Heufieber
5. gegen Milzbrand.

§ 2. Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Verordnung vom 31. August 1927 über die Befreiung vom Zoll von Seren und Impfstoffen, die im Heilwesen benutzt werden, ihre Gültigkeit. (Dz. Ust. Nr. 81, Position 712.)

Verzollung von „Maonit".

Rundschreiben

des Finanzministeriums T. 9. L. D. IV. 4991/2/34.

In Ergänzung der Verordnung vom 4. Juli 1933 L. D. IV. 29291/2/33 wird hierdurch mitgeteilt, daß

das in der obigen Verordnung genannte „Maonit" (stark gepreßte Pappe, die Vulkanfiber imitiert) gemäß Pos. 807 P. 1 des Zolltarifs zollpflichtig ist und von dem Konventionssatz in Höhe von 35 Zł. für 100 kg Gebrauch macht.

Zolltarifentscheidungen.

Nach Danziger Zollblatt.

Zu Tarifstelle 137.

D IV 34731/2/33 vom 18. 1. 34.

Künstliche Därme, die aus tierischer Membran bestehen, sind wie natürliche getrocknete Därme nach Tarifstelle 137/2b zu verzollen.

T 622/34 vom 2. 2. 34.

Zu Tarifstelle 165.

D IV 35701/2/33 vom 13. 1. 34.

Muschelschrot ist wie zermalmte Steine (Kalkstein) nach Tarifstelle 162/2 zu verzollen.

T 477/34 vom 27. 1. 34.

Zu Tarifstelle 249.

D IV 34693/2/33 vom 28. 12. 33.

„Dr. Dierbachs Volkskraftnahrung" mit Schokoladengeschmack ist nach Tarifstelle 249/2 zu verzollen.

T 197/34 vom 24. 1. 34.

Zu Tarifstelle 594.

D IV 34688/2/33 vom 8. 1. 34.

Wollgarn in Knäueln von 50 g, mit einem schmalen Papierstreifen umwickelt, ist als Garn in kleinen Verpackungen, äußerlich für den Kleinverkauf hergerichtet, nach Tarifstelle 594/10 zu verzollen.

Die Entscheidung D IV 25476/2/33 wird durch diese Entscheidung nicht berührt.

T 375/34 vom 27. 1. 34.

Zu Tarifstelle 612.

D IV 32140/2/33 vom 18. 12. 33.

Baumwollzwirn in Knäueln zu je 10 g, die auf Kartons aufgewickelt sind, und die außerdem in einer Schachtel verpackt sind, ferner Baumwollzwirn in Strängen zu je 2 g, die einzeln mit je 2 kleinen schmalen Papierstreifen umwickelt sind und die sich außerdem in einer kleinen Pappschachtel befinden, ist nach Tarifstelle 612 zu verzollen. Das Gewicht der äußeren Schachteln ist nicht zu dem zollpflichtigen Gewicht hinzuzuzählen, da diese Schachteln keine unmittelbare Verpackung darstellen.

T 362/34 vom 19. 1. 34.

Zu Tarifstelle 618.

D IV 34691/2/33 vom 5. 1. 34.

Unter Etamin der Tarifstelle 618 versteht man Gewebe von Gazebindung (Drehergewebe). Bei ihnen verdrehen sich zwei Kettfäden und bilden Schlingen, durch welche die Schußfäden hindurchgehen. Laufen die Kettfäden regelmäßig, so zeigt das Gewebe ein einheitliches Aussehen, während durch regelmäßig wiederkehrende, seitliche Verschiebung der Kettfäden Muster entstehen.

T 214/34 vom 17. 1. 34.

Zu Tarifstelle 784.

D IV 30261/2/33 vom 8. 1. 33.

Kronenkorke aus Eisenblech mit Korkeinlage, wie sie als Verschluß für Limonaden, Mineralwässer verwandt werden, sind gemäß Art. 4, Abs. 2 der Verordnung über die Festsetzung des Zolltarifs nach Tarifstelle 784/2 zu verzollen. Obwohl das Eisenblech überwiegt, ist die Korkeinlage für die Tarifierung entscheidend, da sie den wirklichen Wert der Ware bestimmt.

T 415/34 vom 25. 1. 34.

Zu Tarifstelle 819.

D IV 308/2/34 vom 15. 1. 34.

In Bogen eingehender Karton im Quadratmetergewicht unter 500 g, der auf beiden Seiten mit je einer Schicht in der Masse gefärbten Papiers beklebt ist, unterliegt der Verzollung nach Tarifstelle 819/2b als in der Masse gefärbter Karton.

T 422/34 vom 25. 1. 34.

Zu Tarifstelle 821.

D IV 33638/2/33 vom 12. 1. 34.

Perforierte Schreibmaschinenpostkarten ohne Vordruck, mit gummiertem, umklappbarem Rand, in langen Streifen eingehend, sind nach Tarifstelle 812/1 mit den Zuschlägen der Anmerkungen 4a und 5 hinter Tarifstelle 821 zu verzollen.

T 483/34 vom 30. 1. 34.

Zu Tarifstelle 834.

D IV 33539/2/33 vom 20. 12. 33.

Kuchenpapier, mit Rändern nach dem Muster von Spitzen, das im Konditorgewerbe als Torten- und Kuchenunterlage benutzt wird, als Erzeugnis aus Papier mit Verzierungen nach Tarifstelle 834/1b.

T 230/34 vom 20. 1. 34.

Zu Tarifstelle 838.

D IV 297/2/34 vom 15. 1. 34.

Wandkalender, die auf einem mit Werbeaufdruck ausländischer Firmen versehenen Karton befestigt sind, werden nicht nach Tarifstelle 845/1c, sondern nach Tarifstelle 838 verzollt.

T 473/34 vom 30. 1. 34.

Zu Tarifstelle 845.

D IV 296/2/34 vom 18. 1. 34.

Tüten aus Pergaminpapier für „Eterna" Kragen, mit einfarbigem Firmenaufdruck, sind nach Tarifstelle 845/1a zu verzollen.

T 619/34 vom 2. 2. 34.

Zu Tarifstelle 960.

D IV 33646/2/33 vom 20. 12. 33.

Korsettstäbe aus Stahl, mit Gewebe- oder Papierüberzug, deren Enden lackiert sind, werden als lackierte Erzeugnisse aus Stahlblech von einer Stärke von 4 mm und weniger nach Tarifstelle 960/3 verzollt.

T 232/34 vom 18. 1. 34.

Zu Tarifstelle 1084.

D IV 480/2/34 vom 15. 1. 34.

Kugellagerschalen, die auch für Fahrräder verwendet werden, sind als nicht besonders genannte Teile von Kugellagern nach Tarifstelle 1084/4 zu verzollen.

T 479/34 vom 27. 1. 34.

Zu Tarifstelle 1271

D IV 31167/2/33 vom 29. 11. 33.

Teile von elektrischen Gasanzündern, wie Oberteil, Zündspule, müssen jeder für sich als Geräte zum Feuerentfachen nach Tarifstelle 1271/1 verzollt werden. Gesondert eingehende kleine Teile hingegen, wie Schräubchen, Plättchen und dergl., die das ganze nicht kennzeichnen und eine mannig-

fache Verwendung finden können, sind nach dem Werkstoff und dem Grade der Bearbeitung zu verzollen.

T 484/34 vom 31. 1. 34.

Zu Tarifstelle 1027.

D IV 23123/2/33 vom 13. 9. 33.

Gewöhnliche Küchenherde und Bratöfen aus emailliertem Eisenblech sind nach Tarifstelle 1027/4, gewöhnliche Gaskocher aus Gußeisen nach Tarifstelle 1027/5 zu verzollen.

T 4146/33 vom 23. 9. 33.

Zu Tarifstelle 967.

D IV 22981/2/33 vom 30. 9. 33.

Lötzinn ist als weiches Lötmittel nach Tarifstelle 967/2 zu verzollen.

T 4460/33 vom 17. 10. 33.

Zu Tarifstelle 104.

D IV 27673/2/33 vom 15. 11. 33.

Renntiermoos (Cladonia rangiferina L) ist nach Tarifstelle 104/3a zu verzollen.

T 5261/33 vom 28. 11. 33.

Zu den Tarifstellen 105, 107, 108, 109.

D IV 25726/2/33 vom 14. 11. 33.

Junge Tiere, wie Ferkel, Fohlen, Kälber und Lämmer sind nach den entsprechenden Punkten der Tarifstellen 105, 107, 108, 109 je nach dem Geschlecht, nicht aber nach dem Alter der Tiere zu verzollen.

T 5234/33 vom 2. 11. 33.

Zu Tarifstelle 177.

D IV 17721/33 vom 18. 7. 33.

Gemahlener Braunstein ist als Manganerz nach Tarifstelle 177/2 zu verzollen.

T 5264/33 vom 16. 12. 33.

Zu Tarifstelle 324.

D IV 25795/2/33 vom 14. 11. 33.

„Cyklon B“, ein Mittel zur Bekämpfung von Ungeziefer in Speichern, Wohnräumen und auf Schiffen, das dadurch wirkt, daß es Blausäure ausstößt, ist als eine mit Cyanwasserstoff gesättigte Erde nach Tarifstelle 324 zu verzollen.

T 5181/33 vom 27. 11. 33.

Zu Tarifstelle 594.

D IV 25476/2/33 vom 24. 10. 33.

Wollgarn, in einer Packung, die 2 Lagen zu je 50 g enthält, ist nicht als Garn in kleinen Gebinden, äußerlich für den Kleinverkauf hergerichtet (Tarifstelle 594/10) anzusehen.

T 4891/33 vom 11. 11. 33.

Zu den Tarifstellen 614 und 667.

D IV 29862/2/33 vom 30. 11. 33.

Gebleichtes Baumwollgewebe in Form von schmalen Bändern, die zur Herstellung von Bändern für Schreib-, Vervielfältigungs- und Rechenmaschinen eingeführt werden und die nicht auf einem Bandwebstuhl hergestellt, sondern aus dem Gewebe geschnitten sind, ist als Baumwollgewebe nach den entsprechenden Tarifstellen und nicht als Band der Tarifstelle 667 zu verzollen.

Werden diese Bänder in Rollen zur Herstellung von Bändern für Schreib-, Vervielfältigungs- und Rechenmaschinen eingeführt, so können sie mit Genehmigung des Finanzministeriums nach der Anmerkung zur Tarifstelle 667 verzollt werden.

T 5787/33 vom 15. 12. 33.

Zu Tarifstelle 784.

D IV 25471/2/33 vom 14. 11. 33.

Etwa 1 mm starke runde Scheiben aus Korkabfällen, die mit Bindemitteln versetzt sind, im Durchmesser von etwa 1 cm, sind als Korke mit Zusatz gewöhnlicher Stoffe nach Tarifstelle 784/2 zu verzollen; sie werden als Dichtungsscheiben für Schraubkapseln verwandt.

T 5452/33 vom 6. 12. 33.

Zu Tarifstelle 821.

D IV 29874/2/33 vom 27. 11. 33.

Papier mit Leinenmustereinpressung ist mit dem Zuschlag der Anmerkung 6 zur Tarifstelle 821 zu belegen als Papier, das auf der ganzen Oberfläche mit fortlaufenden Mustern versehen ist.

T 5533/33 vom 11. 12. 33.

Zu Tarifstelle 835.

D IV 27907/2/33 vom 14. 11. 33.

Ullstein-Schnitte aus Papier zum Schneidern sind wie Schneiderschablonen nach Tarifstelle 835 zu verzollen.

T 5451/33 vom 5. 12. 33.

Zu Tarifstelle 836.

D IV 28124/2/33 vom 3. 11. 33.

Die Broschüre „Martin Luther, deutscher Kämpfer“, die 20 Seiten Text und 32 Seiten Bilder enthält, ist nach Tarifstelle 836/3b als Buch in fremden Sprachen abzufertigen.

Als Bücher in der Art von Alben (Tarifstelle 836/2) sind Bücher in Quart- oder Folioformat anzusehen, die Wiedergabe von Kunstwerken enthalten.

T 4960/33 vom 10. 11. 33.

Zu Tarifstelle 845.

D IV 27133/2/33 vom 18. 11. 33.

Unausgefüllte Vordrucke von Seefrachtbriefen ausländischer Schiffahrtsgesellschaften sind entsprechend den Fahrkarten für den Verkehr mit dem Auslande nach Tarifstelle 845/4a zu verzollen, da sie als Fahrkarten im Güterseeverkehr anzusehen sind.

T 5455/33 vom 5. 12. 33.

Zu Tarifstelle 845.

D IV 27908/2/33 vom 14. 11. 33.

Ullstein-Plättmuster sind nach Tarifstelle 845/1a oder b zollpflichtig.

T 5454/33 vom 5. 12. 33.

Zu Tarifstelle 1014.

D IV 27906/2/33 vom 14. 11. 33.

Halbfertige einfache Haarklammern aus vermessingtem oder lackiertem Eisen sind wie Haarnadeln nach Tarifstelle 1014/2 zu verzollen.

T 5453/33 vom 6. 12. 33.

Zu Tarifstelle 1227.

D IV 24512/2/33 vom 14. 11. 33.

Gleitverschlüsse sind wie Reißverschlüsse nach Tarifstelle 1227 zu verzollen.

T 5450/33 vom 15. 12. 33.

Polen

Warschauer Börse.

In der Berichtswoche (19. bis 23. 2.) gestaltete sich das Warschauer Börsengeschäft wieder sehr uneinheitlich. An der Devisenbörse trat eine Ver-

schlechterung der Kurse ein, was eine Verminderung der Umsätze nach sich zog. Aus New York kamen Gerüchte über neue Inflationsabsichten, deren Ausmaß sich vorerst kaum übersehen läßt. Auch das englische Pfund war wieder abgeschwächt. Der tschechische Kronenkurs wird jetzt in seiner neuen Parität notiert. Die übrigen Devisennotierungen hatten keine nennenswerten Veränderungen aufzuweisen. Der Reichsmarkkurs, der in der Vorwoche abflaute, konnte sich wieder erholen, was nicht zuletzt auf die optimistische Beurteilung der schwebenden deutsch-polnischen Wirtschaftsverhandlungen zurückgeführt wird. Am Valutenmarkt kam eine größere Nachfrage nicht auf. Der Golddollarkurs blieb unverändert. Die Umsätze mit Edelmetallen waren mäßig. Per 23. 2. notierten amtlich: Belgien 123.82, Holland 357.30, London 27.07, New York Kabel 5.33½, Paris 34.94, Prag 21.98, Schweiz 171.41, Stockholm 139.75, Italien 46.45; amtlich nicht notiert: New York Check 5.33, Berlin 210.70, Kopenhagen 121.50, Oslo 136.15, Danzig 173.05; außerbörslich: Dollar 5.32, Golddollar 9.02, Goldrubel 4.71.

Am Rentenmarkt kam eine lebhaftere Nachfrage garnicht zur Entfaltung. Diese Zurückhaltung brachte einen leichten Rückgang fast sämtlicher Kurse mit sich. Zurückgegangen ist vor allen Dingen die Stabilisierungsanleihe. 3prozentige Bauprämie brachte nur einen Orientierungskurs von 41.75 Zł. auf. Der private Kurs der Dillonanleihe bewegte sich um 80.50 Zł. 3prozentige Bodenrente konnte sich erholen und brachte 67 Zł. Gut gefragt war 5% Bodenrente, die bis auf 58 Zł. gestiegen ist. Guter Nachfrage erfreuten sich auch Bodenpfandbriefe. Von den übrigen Privatanlagen waren Kommunalpapiere vernachlässigt.

Die Aktienbörse war im allgemeinen etwas lebendiger. Gehandelt wurde vor allem wieder Bank von Polen. Aber auch die übrigen Aktien kamen flotter ins Geschäft und zwar bei allgemein unveränderten Kursen. Ueber vier amtliche Notierungen ging der Kurszettel freilich nicht hinaus. Metallaktien waren gut in Verkehr, ohne allerdings eine Erholung ihrer Kurse zu erfahren.

	Nenn-wert	Divi-dende	19. 2.	21. 2.	23. 2.
Bank von Polen	100	8	86,50	87,—	86,50
Warschauer Zucker	100	2	—	—	16,75
Haberbusch-Bier	100	8	—	38,—	—
Starachowice-Metall	50	—	10,40	—	10,50
Modrzeiow-Metall	50	—	—	—	3,60
Lilpop-Waggon	25	10	10,90	—	—

Ungesetzliches Zollverfahren.

Eine Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts.

In vielen strittigen Zollfragen, in denen die Behörden sich nicht klar sind, ob eine bestimmte Warengattung unter die im Zolltarif enthaltene Zollposition fällt, oder ob sie nach einer anderen Zollposition zu verzollen sei, läßt sich das Finanzministerium, soweit seine Entscheidung angerufen wird, von den sog. Beschlüssen des bei der Zentralbehörde bestehenden Beirates für Warenkunde leiten, denen es ausgesprochene rechtsverbindliche Kraft beimißt. Um diesen Beschlüssen auch autoritäre Kraft von Regierungsverfügungen formell zu verleihen, läßt das Finanzministerium manche von ihnen in der Form von Erlassen des Finanzministeriums erscheinen, die an die unterstehenden Behörden gerichtet, Weisungen und Aufklärungen für diese enthalten, wie bestimmte Warengattungen zu verzollen seien.

Ueber Klage einer Firma, welcher nach erstmaliger Verzollung einer Ware durch Entscheidung des Finanzministeriums, die sich auf einen solchen Beschluß des Beirates für Warenkunde und auf eine auf diesen gestützten aufklärenden Erlaß des Finanzministeriums berief, eine Nachzahlung des Zolles auferlegt wurde, entschied das Oberste Verwaltungsgericht, daß die Rechtsgründe der Entscheidung des Finanzministeriums der gesetzlichen Grundlage entbehren. Das Oberste Verwaltungsgericht stellte fest, daß für die Entscheidung, welche Zollposition für eine bestimmte Ware anzuwenden sei, lediglich und ausschließlich die Bestimmungen des Zolltarifs und die auf Grund der Verordnung über den Zolltarif vom 11. Juni 1920 vom Finanzministerium herausgegebenen Erläuterungen zum Zolltarif maßgebend sein können. Die Beimessung entscheidender Rechtskraft den Beschlüssen des Beirates für Warenkunde und den auf deren Grundlage vom Finanzministerium den Unterbehörden erteilten Weisungen und Aufklärungen sei rechtunverbindlich, weil sie im „Dziennik Ustaw" nicht veröffentlicht worden sind, und können auf Grund dieser Beschlüsse und Weisungen getroffene Entscheidungen des Finanzministeriums nicht als rechtsbegründet anerkannt werden. (Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts vom 24. November 1933, Reg.-Nr. 6281/30.)

Ständige Dampferverbindung zwischen Gdingen und Hamburg.

Die Gesellschaft „Zegluga Polska" hat eine regelmäßige Schiffsverbindung zwischen Gdingen und Hamburg eröffnet, die durch den Dampfer „Tczew" durchgeführt wird. Das Schiff fährt von Gdingen zunächst nach Danzig und von dort durch den Kaiser-Wilhelm-Kanal nach Hamburg und verkehrt alle 10 Tage. Die nächsten Abfahrtzeiten sind: 6. März, 16. März, 26. März. Bei der ersten Fahrt, die am 15. Februar begann, führte der Dampfer „Tczew" Zink in Blöcken, Zinkblech, Sperrholz, Emailgefäße, Textilwaren und Bugmöbel mit, die zum Teil zum Weiterexport von Hamburg aus bestimmt sind. Mr.

Neues Genossenschaftsgesetz in Polen.

Die polnische Regierung hat den Entwurf einer Novelle zum Genossenschaftsgesetz ausgearbeitet, der von der Finanzkommission des Sejm bereits gebilligt wurde. Nach der Novelle haben alle Genossenschaften, die bisher den Genossenschaftsverbänden nach eigener Wahl beitreten konnten, sich dem Genossenschaftsrat anzuschließen, dessen Vorsitzender ein von der Regierung ernannter Beamter ist. Die Genossenschaftsrevisoren sollen nicht mehr von den Revisionsverbänden abhängig sein, sondern von den sie ernennenden Behörden. Die Neugründung von Genossenschaften bedarf der Genehmigung der Verwaltungsbehörden. Mr.

Leichte Erholung der polnischen Metall- und Maschinenindustrie im Jahre 1933.

Nach einer Periode ständigen Rückganges des Produktionsindex der polnischen Metall- und Maschinenindustrie seit 1929 brachte das Jahr 1933 zum erstenmal wieder eine leichte Besserung des Beschäftigungsstandes in dieser Industriebranche. Mit Ausnahme der ersten 4 Monate war der Produktionsindex, berechnet auf der Basis von 1928, in jedem Monat höher, als der entsprechende Index von 1932. Im Dezember bezifferte er sich auf 48,3 gegen 42,9 im gleichen Vorjahrsmonat. Eine ungünstige Tatsache war jedoch die niedrige Preislage der Metallerzeugnisse. Von den einzelnen Zweigen der Metallindustrie zeigten eine Belebung der Erzeugung die Gießereien, besonders für Handelsgüsse, die Draht- und Nägelfabriken, die Schraubenfabriken und die Fabriken von Metallbearbeitungs- und Textilmaschinen. Der Bestellungsstand für Landmaschinen war namentlich in der zweiten Jahreshälfte höher, als im Vorjahr. Im Dezember erfolgte die übliche Saisoneinschränkung der Erzeugung. Die Gießereien wurden, wie in früheren Jahren, größtenteils nach Beendigung der Saison stillgelegt. Einen Beschäftigungsrückgang wiesen im Dezember auch die Landmaschinenfabriken und die Fabriken von Emailgefäßen auf. Mr.

Deutsches Reich

Preiskalkulation und unlauterer Wettbewerb.

Ueber diese Frage hat das Einigungsamt bei der Industrie- und Handelskammer Bochum in der Entscheidungsbegründung eines dort verhandelten Falles folgende grundsätzliche Ausführungen gemacht:

„Es ist regelmäßig (d. h. von Notstandsfällen abgesehen, ebenso auch von Fällen, die eine Sonderbeurteilung rechtfertigen) als gegen die guten Sitten verstoßend zu erachten, wenn ein Kaufmann reguläre Waren, vor allem also auch Konsumartikel, zu einem Preise anbietet, der — abgesehen davon, daß er niedriger liegt als der sonst übliche — nicht einmal den Betrag erreicht, den ihn die Ware selbst kostet. Jeder Artikel ist so zu kalkulieren, daß durch den Verkaufspreis nicht nur der sogenannte Einstandspreis berücksichtigt ist, sondern auch die Generalunkosten eine Deckung finden. Ein freier Spielraum bleibt der Preiskalkulation demnach nur insofern, als die allgemeinen Unkosten nicht im gleichen Verhältnis auf alle Waren umgelegt zu werden brauchen und die Höhe des Gewinnes, gegebenenfalls sogar der Verzicht auf einen solchen, in das Ermessen des einzelnen gestellt werden kann."

Maßgeblich soll bei allem der Nettokaufpreis sein, also der Preis, der nach Abzug von Rabatten, Umsatzsteuer usw. sich ergibt. „Dem also zu ermittelnden Nettoverkaufspreise ist gegenüberzustellen alles das, was an Einkaufspreis (Fakturenpreis), Spezial- und Generalunkosten aufzuwenden ist, um die Ware verkaufsfertig an den Kunden bringen zu können. Unter Spezialkosten ist zu verstehen: außer Einkaufspreis, Fracht, Rollgeld, Verteilungskosten am Lager, Abwiegen, Fertigmachen in handelsüblichen Gewichten usw. Generalunkosten sind: Ladenmiete, Angestelltengehälter, Steuern usw."

Bücherbesprechung

Zollhandbuch für das Deutsche Reich. Ergänzungsblätter (12. Lieferung, Stand 1. Februar 1934). Verlag der „Zollhandbücher für den Welthandel". Reimar Hobbing, G. m. b. H., Berlin SW 61.

Die Ergänzungsblätter 505—587 zu dem Zollhandbuch für das Deutsche Reich enthalten unter anderem die Berichtigungen auf Grund

1. der Verordnung über Zolländerungen vom 14. November 1933 (RGBl. I S. 975), der Verordnung über Zolländerungen und Ausfuhrscheine vom 21. November 1933 (RGBl. I S. 985) und der Verordnungen über Zolländerungen vom 8. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1062), vom 13. Januar 1934 (RGBl. I S. 30), vom 18. Januar 1934 (RGBl. I S. 38) und vom 24. Januar 1934 (RGBl. I S. 59);
2. des Notenwechesls zwischen dem Deutschen Reich und Jugoslawien vom 10. November 1933 (RGBl. II S. 937), der Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich vom 28. Oktober 1933 (RGBl. II S. 831), der Vereinbarung zum deutsch-österreichischen Handelsvertrag vom 14. November 1933 (RGBl. II S. 939), des Zusatzabkommens zum deutsch-bulgarischen Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 24. November 1933 (RGBl. II S. 971), des deutsch-tschechoslowakischen Notenwechsels vom 21. Dezember 1933 (RGBl. II S. 1071), des deutsch-schwedischen Notenwechsels über die Einfuhr von Pflastersteinen vom 6. Dezember 1933 (RGBl. II S. 1015), der dritten Zusatzvereinbarung vom 6. Dezember 1933 zum deutsch-schweizerischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr (RGBl. II S. 1015), der Vereinbarung vom 12. Dezember 1933 zum deutsch-italienischen Handelsvertrag (RGBl. II S. 1035), des deutsch-niederländischen Vertrags über die Regelung des Warenverkehrs vom 15. Dezember 1933 (RGBl. II S. 1055), der vierten Zusatzvereinbarung vom 20. Dezember 1933 zum deutsch-schweizerischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr (RGBl. II S. 1076) und des Vorläufigen Abkommens über den Handels- und Zahlungsverkehr mit Chile vom 22. Januar 1934 (RGBl. II S. 17);
3. der Verordnungen über Einfuhr von Waren vom 16. November 1933 (RAnz. Nr. 269), vom 13. Dezember 1933 (RAnz. Nr. 291), vom 23. Dezember 1933 (RZollbl. S. 671), vom 9. Januar 1934 (RAnz. Nr. 8) und der Verordnung über Einfuhr von Waren aus Frankreich vom 12. Januar 1934 (RGBl. I S. 26);
4. des Gesetzes über Außerkraftsetzung des Mineralwassersteuergesetzes und des Schaumweinsteuergesetzes vom 15. November 1933 (RGBl. I S. 975);
5. der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1933 über die Kündigung der deutsch-finnischen handelsvertraglichen Vereinbarungen am 1. November 1933 (RGBl. II S. 1037) und der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1933 über die Kündigung einer Vertragsbestimmung für Baumwollgewebe in der vierten Zusatzvereinbarung zum deutsch-tschechoslowakischen Wirtschaftsabkommen am 29. November 1933 (RGBl. II S. 1073);
6. des Gesetzes über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 20. Dezember 1933 und der Verordnung dazu vom 21. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1093 und 1109);
7. des Gesetzes über den Verkehr mit Eiern vom 20. Dezember 1933 und der Verordnung dazu vom 21. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1094 und 1104).

Die Lieferung umfaßt 83 Blätter, die mit 10 Rpf. für ein Stück zuzüglich Porto berechnet werden.

An unsre Mitarbeiter . . .

Wer für die Presse schreibt, wendet sich an alle Volksgenossen, gebildete und ungebildete. Er hat die Pflicht, seine Beiträge in eine einfache und klare Sprachform zu kleiden, die frei ist von entbehrlichen Fremdwörtern. Auch das ist ein Weg zur Volksgemeinschaft! Wir bitten unsere Mitarbeiter, als Führer voranzugehen – der Leser wird's danken!

. . . und unsre Anzeigenkundschaft!

Der Werberat der deutschen Wirtschaft hat bestimmt: „Die Werbung hat in Gesinnung und Ausdruck deutsch zu sein." Mit Recht! Anzeigen, die dem nicht entsprechen, wirken nicht. Unwirksame Anzeigen sind weggeworfenes Geld. Wer Geld wegwirft, treibt Volksverrat! Wir bitten daher unsere Kunden, nur sprachlich saubere und geschmackvolle Anzeigen aufzugeben – der Erfolg wird's lohnen!

Verlag und Schriftleitung

Druck von A. Schroth, Danzig